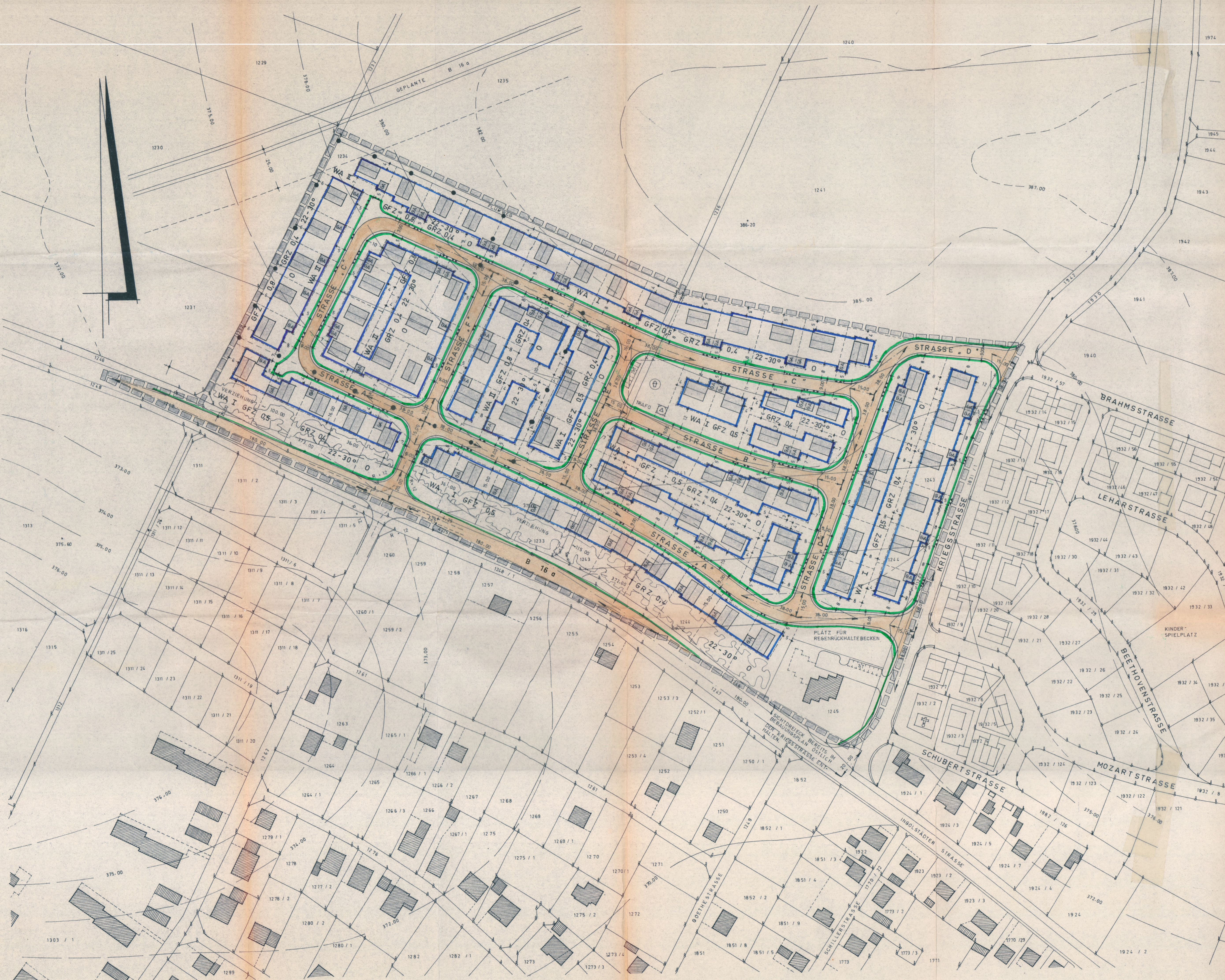


Abschrift



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN

[Symbol]	GRENZE DES RÄUMLICHEN BETRIEBSBEREICHES
[Symbol]	BEGRENZUNG FÜR ÖFFENTLICHE VERKEHRS- UND GRÜNFLÄCHEN
[Symbol]	BAUGRENZE
[Symbol]	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
[Symbol]	STELLPLÄTZE
[Symbol]	ALLES GEMEINES WOHNGEBIET (5 4 BAU-NVO) ERDGESCHOSSIG ZWINGEND BIS 2 GESCHOSSIG ZULÄSSIG
[Symbol]	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
[Symbol]	GRUNDFLÄCHENZAHL
[Symbol]	SATTELDACH MIT 22-30° WEIUNG
[Symbol]	GARAGENFAHRTEN
[Symbol]	TRAFOSTATION
[Symbol]	SPIELSPATZ
[Symbol]	BREITE DER STRASSEN U. WEGE
[Symbol]	ABSTAND DER BAUGRENZE ZUR GRUNDSTÜCKSGRENZE
[Symbol]	FIRSTRICHTUNG ZWINGEND
[Symbol]	SICHTDREIECK (SIEHE ZIFFER 1)
[Symbol]	PFLANZGEBOT
[Symbol]	Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzung bezüglich der Geschosshöhe

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE HINWEISE

[Symbol]	FLURFLÜCHENNUMMER
[Symbol]	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
[Symbol]	AUFZUBEHENDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
[Symbol]	NEUZUBILDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
[Symbol]	ABGRENZUNG DER UNTERSCHIEDLICHEN NUTZUNGS-RESTRIKTIONEN BEI VERKEHRSGEBÄUDEM
[Symbol]	HÖHENLINIE
[Symbol]	VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
[Symbol]	VORHANDENES NEBENGEBÄUDE
[Symbol]	TERRASSE
[Symbol]	SCHALLSCHUTZMAUER Z.B. ALS PERGOLA O.Ä.

FESTSETZUNGEN

- DAS BAULAND IST ALS ALLEGEMEINES WOHNGEBIET 5 4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAU-NVO) VOM 21.8.1972 (BBl 15.341) 1811 33 BEZ. GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (60) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 22.8.1972 (BBl. 5.348) BERIHRT. 5.11.1971 ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GEGESZ VOM 27.7.1974 (BBl. 5.117) 1971 BAYERISCHE BAUORDNUNG (BAU-BO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.8.1972 (BBl. 5.348) 1) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GEGESZ VOM 25.4.1973 (BBl. 5.328) U. 1.31.1975 VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE IM GEMEINDEBEZIRK GROSSMEHRING (BBl. 5.311) U. 5.11.1973 BERIHRT 1989 S.111 U. 5.11.1973 VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEAUBUNGSPLAN VOM 22.8.1971 (BBl. 5.347) DIESEN BEAUBUNGSPLAN ALS
- DAS BAULAND IST ALS ALLEGEMEINES WOHNGEBIET 5 4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAU-NVO) VOM 21.8.1972 (BBl. 15.341) 1811 33 BEZ. GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (60) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 22.8.1972 (BBl. 5.348) BERIHRT. 5.11.1971 ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GEGESZ VOM 27.7.1974 (BBl. 5.117) 1971 BAYERISCHE BAUORDNUNG (BAU-BO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.8.1972 (BBl. 5.348) 1) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GEGESZ VOM 25.4.1973 (BBl. 5.328) U. 1.31.1975 VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE IM GEMEINDEBEZIRK GROSSMEHRING (BBl. 5.311) U. 5.11.1973 BERIHRT 1989 S.111 U. 5.11.1973 VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEAUBUNGSPLAN VOM 22.8.1971 (BBl. 5.347) DIESEN BEAUBUNGSPLAN ALS
- DIE DACHNEIGUNG FÜR WOHNBÄUDE IST MIT 22-30° FESTGESETZT. DIE DARABERDACHUNG FÜR BEFREIENDE LEIDLICH FÜR BESTEHENDE GARAGEN SIND NUR ALS FLACHDACHBÄUEN (0-5° NEIGUNG) AUSGEFÜHRT. DIE DACHLAGEN SIND UNZULÄSSIG. DACHBERSTÄNDE SIND AN DEN TRAPFSEITEN BIS ZU MAX. 60 CM U. AN GIEBELSEITEN (ORNEIE BIS ZU MAX. 60 CM ZULÄSSIG) NUR ZULÄSSIG. NUR EINZELNE BAUMSCHÜSSIGEN ERDGESCHOSSIGEN BAUWERKE ZULÄSSIG.
- KNIESTÖCKE BIS ZU EINER MAX. HÖHE VON 80 CM SIND NUR BEI ERDGESCHOSSIGEN BEBAUEN ZULÄSSIG. BEI ZWISCHENGESCHOSSIGEN BEBAUEN WERDEN KNIESTÖCKE UNTERSAGT.
- AUFENTHALTSRÄUME IM DACHRAUM SIND NUR ZULÄSSIG, WENN DIE IN ART 14 ABS. 2 U. 3 ART. 14 BAY. VERFAHRENSVORANSCHLAGEN ERFÜLLT WERDEN. DER VOLLSTÄNDIGE AUSBAU DES DACHGESCHOSSES IST NUR BEI ERDGESCHOSSIGEN BEBAUEN ZULÄSSIG. BEI ZWISCHENGESCHOSSIGEN BEBAUEN DARFEN IM DACHGESCHOSS NUR EINZELNE RAUME AUSGEBAUT WERDEN.
- DER SOOBLINIE WIRD MAX. 80 CM ÜBER KÜNTIGEN FERTIGEN GELÄNDE FESTGESETZT.
- SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKFLÄCHEN (EINSCHLIESLICH DER FLÄCHEN FÜR GARAGEN) ABSTANDSFLÄCHEN ERGEBEN DIE GERINGER SIND ALS ART. 14 U. 17 BAY-BO ES VERLANGEN, WERDEN ODER ALS ABWICHENDE ABSTANDSFLÄCHEN IM SINNE DES ART. 14 U. 17 BAY-BO FESTGESETZT. U. AUSDRÜCKLICH FÜR ZULASSIG ERKLÄRT. MIT DER BESCHRÄNKUNG, DASS DIE NACHRICHTSCHÜTZZONEN MINDESTABSTANDSFLÄCHEN DES ART. 14 ABS. 1 NUR BAU-BO NOCH GEWAHRT BLEIBEN.
- DIE GARAGEN DÜRFEN NEBEN DEN IM BEAUBUNGSPLAN DAFÜR FESTGESETZTEN FLÄCHEN ALS INNEHALT DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKFLÄCHEN ERRICHTET WERDEN. SOWEIT DIE ZWINGEND VORGESCHRIEBENEN TIEFENABMESSUNGEN FÜR GARAGEN (TIES ZULÄSSIG) ERGEBEN SICH GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS VORGESCHRIEBEN, DARFEN DIE GARAGEN ALS ABWICHENDE ABSTANDSFLÄCHEN IM SINNE DES ART. 14 U. 17 BAY-BO FESTGESETZT WERDEN. SOWEIT NACHRICHTSCHÜTZZONEN MINDESTABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG ERRICHTET WERDEN SOLLEN, SIND DIESE UNMITTELBAR AN DER STRASSE ENTLANG AUFZUFÜHREN. BEI TIEFBÄUEN SOLLEN IN VORGARTEN ABFAHRSCHRAMMEN NICHT ANGELEGT WERDEN.
- ENFRIEDUNG UND BESTÄTTIGT DIE STRASSENSEITIGE HÖHE DER ENFRIEDUNG WIRD AUF MAX. 100 CM GEMESSEN AB GEGENÜBERFLÄCHE FESTGESETZT AN SÜDLICHEN UNTERKANTEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN BETRÄGT DIE ZULÄSSIGE HÖHE DER ENFRIEDUNG EBENFALLS MAX. 100 CM. RICHTIG SICH NACH DEM NATÜRLICHEN GELÄNDELAUF. DIE SOOBLINIE DER ENFRIEDUNG DARF STRASSENSEITIG MAX. 20 CM (GEMESSEN AB GEGENÜBERFLÄCHE) ÜBERHAUS ALS STRASSENSEITIGE ENFRIEDUNG WERDEN AUSGESCHLOSSEN. ENFRIEDUNGEN AUS MASCHENRAUT, SICHELRAUT, BEIZEN, BOSENREISER U. MÄUERWERK, ZUR ABGRENZUNG (Z.B. AN TÜREN U. TÖREN) SIND BETON-ODER MAUERWERK ZULÄSSIG. AN DER SÜDLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE SIND DIE ZULÄSSIGEN HÖHEN ZUSÄTZLICH AN DER SÜDLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ZUZUHALTEN. MASCHENRAUT U. MÄUERWERK SIND INSOWEIT ALS RÜCKWÄRTIGE GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUZUHALTEN.
- INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN ENFRIEDUNGEN U. ANPFLANZUNGEN ENFRIEDUNGEN AUS MASCHENRAUT, SICHELRAUT, BEIZEN, BOSENREISER U. MÄUERWERK, ZUR ABGRENZUNG (Z.B. AN TÜREN U. TÖREN) SIND BETON-ODER MAUERWERK ZULÄSSIG. AN DER SÜDLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE SIND DIE ZULÄSSIGEN HÖHEN ZUSÄTZLICH AN DER SÜDLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ZUZUHALTEN. MASCHENRAUT U. MÄUERWERK SIND INSOWEIT ALS RÜCKWÄRTIGE GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUZUHALTEN.
- DIE RECHT ERBAUTEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN, SOWEIT SIE NICHT FÜR ZUFÄHRTEN BENÖTIGT WERDEN, SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN.
- AUFENTHALTSRÄUME IM KELLERGEHOSS SIND UNZULÄSSIG.
- KENE TÜREN U. TÖRE IN DER ENFRIEDUNG ZUR B 16 A.
- DIE ERRICHTUNG EINER ZUFÄHRT ZU DEN AN WESTLICHEN U. NÖRDLICHEN SIND DES BÜBREMERTES LIEGENDEN FELDWEIEN, VON DEN ANSTRENDENDEN GRUNDSTÜCKEN, IST UNZULÄSSIG.

SATZUNG

1. DER ENTWURF DES BEAUBUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 8 BUNDESGEGESZ.
VOM 19. NOVEMBER 1975 BIS 03. DEZEMBER 1975
IM RATHAUS GROSSMEHRING ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
GROSSMEHRING DEN 04. FEBRUAR 1976
SIEGEL: gess, Michl, BÜRGERMEISTER

2. DIE GEMEINDE GROSSMEHRING HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 18.12.1975 DEN BEAUBUNGSPLAN GEMÄSS § 18 BAY. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
GROSSMEHRING DEN 04. FEBRUAR 1976
SIEGEL: gess, Michl, BÜRGERMEISTER

3. DAS LANDRATSAMT EINGELEGT, DIENSTSTELLE INGOLSTADT HAT DEN BEAUBUNGSPLAN MIT BESCHIED VOM 25.5.1976 NR. 145/PZ 610 GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. FÜR 2 DER VERORDNUNG VOM 21.8.1972 (BBl. 5.348) BENEHMT.
INGOLSTADT DEN 25. MAI 1976
SIEGEL: gess, M. H. Müller, OBERREGIERUNGSRAT

4. DER BENEHMT BEAUBUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 29.12.1976 BIS 30.11.1977 IM RATHAUS GROSSMEHRING GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE BENEHMUNG U. DIE AUSLEBUNG SIND AM 20.02.1976 ORTSUBLICH DURCH DAS GEMEINDELICHE AMTBEWAHRUNG BEWÄHRMT WERDEN. DER BEAUBUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 1 BBAUG RECHTSVERBÄNDLICH.
GROSSMEHRING DEN 31. JANUAR 1977
SIEGEL: gess, Michl, BÜRGERMEISTER

GEMEINDE GROSSMEHRING BEBAUUNGSPLAN WESTLICH DER KRIEGSSTRASSE

ERSTELLT AM 25.4.1974
GEÄNDERT AM 17.9.1975
GEÄNDERT AM 2.10.1975
GEÄNDERT AM 12.12.1975
AUSFERTIGUNG: PLANUNG: MANFRED TÖRMER ARCHITEKT BDB-VFA
INGOLSTADT, GAIMERSHEIMER STRASSE 61 TEL. 22765

M.W.